



Statistischer Bericht



Kinder- und Jugendhilfe im Freistaat Sachsen

Adoptionen
2016

K V 7 – j/16

Zeichenerklärung

- Nichts vorhanden (genau Null)
- 0 weniger als die Hälfte von 1 in der letzten besetzten Stelle, jedoch mehr als nichts
- ... Angabe fällt später an
- / Zahlenwert nicht sicher genug
- . Zahlenwert unbekannt oder geheim zu halten
- x Tabellenfach gesperrt, weil Aussage nicht sinnvoll
- () Aussagewert ist eingeschränkt
- p vorläufige Zahl
- r berichtigte Zahl
- s geschätzte Zahl

Inhalt

	Seite
Vorbemerkungen	3
Erläuterungen	3
Tabellen	
1. Zur Adoption vorgemerkte Kinder und Jugendliche, vorgemerkte Adoptionsbewerbungen und in Adoptionspflege untergebrachte Kinder und Jugendliche am Jahresende 1991 bis 2016	4
2. Ausgesprochene und aufgehobene Adoptionen sowie abgebrochene Adoptionspflegen 1991 bis 2016	5
3. Adoptierte Kinder und Jugendliche 1991 bis 2016 nach Geschlecht sowie Altersgruppen	6
4. Adoptierte Kinder und Jugendliche 1991 bis 2016 nach Verwandtschaftsverhältnis zu den Adoptiveltern sowie Geschlecht	7
5. Adoptierte Kinder und Jugendliche 1991 bis 2016 nach Geschlecht und Verwandtschaftsverhältnis zu den Adoptiveltern sowie Staatsangehörigkeit der adoptierten Kinder und Jugendlichen	8
6. Adoptierte Kinder und Jugendliche 1991 bis 2016 nach Unterbringung vor Beginn der Adoptionspflege bzw. des -verfahrens und Geschlecht	11
7. Adoptierte Kinder und Jugendliche 1991 bis 2016 nach Familienstand der abgebenden/ sorgerechtigten Eltern/teile zu Beginn der Adoptionspflege bzw. des -verfahrens und Geschlecht	14
8. Adoptierte Kinder und Jugendliche 2016 nach Alter sowie Staatsangehörigkeit der Adoptierten und Verwandtschaftsverhältnis zu den Adoptiveltern bzw. Geschlecht	17
9. Adoptierte Kinder und Jugendliche 2016 nach Familienstand der abgebenden/ sorgerechtigten Eltern/teile zu Beginn der Adoptionspflege bzw. des -verfahrens und Verwandtschaftsverhältnis zu den Adoptiveltern sowie Geschlecht	18
10. Adoptierte Kinder und Jugendliche 2016 nach Unterbringung vor Beginn der Adoptionspflege bzw. des -verfahrens sowie Altersgruppen und Geschlecht	19
11. Adoptierte Kinder und Jugendliche 2016 nach Alter und Familienstand der abgebenden Eltern zu Beginn der Adoptionspflege bzw. des -verfahrens sowie Geschlecht	20
12. Adoptierte Kinder und Jugendliche 2016 nach Unterbringung vor Beginn der Adoptionspflege bzw. des -verfahrens und Familienstand der abgebenden Eltern sowie Geschlecht	21
13. Adoptierte Kinder und Jugendliche 2016 nach Staatsangehörigkeit, Alter und Geschlecht	22
14. Adoptionsvermittlung am Jahresende 2016 nach Kreisfreien Städten und Landkreisen	23
15. Adoptierte Kinder und Jugendliche 2016 nach Kreisfreien Städten und Landkreisen	24

Abbildungen

Abb. 1 Zur Adoption vorgemerkte und in Adoptionspflege untergebrachte Kinder und Jugendliche sowie vorgemerkte Adoptionsbewerbungen am Jahresende 1991 bis 2016	25
Abb. 2 Adoptierte Kinder und Jugendliche 1991 bis 2016 nach Geschlecht	25
Abb. 3 Adoptierte Kinder und Jugendliche 1991 bis 2016 nach Alter	26

Anlagen

Erhebungsbogen zur Statistik der Kinder- und Jugendhilfe Teil I 5: Adoptionen Teil I 5.1: Adoptierte Kinder und Jugendliche 2016	27
Erhebungsbogen zur Statistik der Kinder- und Jugendhilfe Teil I 5: Adoptionen Teil I 5.2: Eckzahlen zur Adoptionsvermittlung 2016	33

Vorbemerkungen

Das Gesamtkonzept der Kinder- und Jugendhilfestatistik, erhoben nach den §§ 98 bis 103 SGB VIII – Kinder- und Jugendhilfe –, umfasst vier getrennte Erhebungsteile:

- Teil I Erzieherische Hilfen
- Teil II Maßnahmen der Jugendarbeit
- Teil III Einrichtungen und tätige Personen
- Teil IV Ausgaben und Einnahmen.

In dieser Publikation werden die Leistungen der örtlichen und überörtlichen Träger der Jugendhilfe (Adoptionsvermittlungsstellen der Jugendämter und des Landesjugendamtes) sowie die Träger der freien Jugendhilfe im Adoptionsbereich aus Teil I dargestellt.

Rechtsgrundlagen für die Statistik der Kinder- und Jugendhilfe – Teil I 5 Adoptionen sind die Paragraphen 98 bis 103 des Sozialgesetzbuches (SGB) – Achstes Buch (VIII) – Kinder- und Jugendhilfe – in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2226) geändert worden ist, in Verbindung mit dem Gesetz über die Statistik für Bundeszwecke (Bundesstatistikgesetz – BStatG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2394). Erhoben werden die Angaben zu § 99 Abs. 3 SGB VIII.

Methodische Hinweise

Die Adoptionsverfahren werden von den Adoptionsvermittlungsstellen bzw. dem Landesjugendamt bearbeitet. Sobald der Beschluss des Gerichts vorliegt, ist für jedes adoptierte Kind ein Fragebogen von der Adoptionsvermittlungsstelle bzw. dem Landesjugendamt, die die Vermittlung durchgeführt hat, auszufüllen und dem Statistischen Amt zu übersenden.

Die Ergebnisse entsprechen dem jeweils aktuellen Gebietsstand.

Erläuterungen

Bei einer Annahme als Kind (**Adoption**) durch ein Ehepaar oder eine Einzelperson erhält das Kind den rechtlichen Status eines ehelichen Kindes des annehmenden Ehepaares bzw. der annehmenden Person. Auch die im Ausland nach dortigem Recht vollzogenen Adoptionen ausländischer Kinder und Jugendlicher durch deutsche Annehmende werden erfasst, soweit das zuständige Jugendamt davon erfährt. Adoptionen werden statistisch erfasst, sobald der Gerichtsbeschluss für die Adoption vorliegt.

Die Adoption soll in der Regel erst ausgesprochen werden, wenn der Annehmende das Kind eine angemessene Zeit in Pflege gehabt hat. Die **Adoptionspflege** soll dem Vormundschaftsgericht eine Prognose darüber ermöglichen, ob die Annahme dem Wohl des Kindes dient und zu erwarten ist, dass zwischen dem Annehmenden und dem Kind ein Eltern-Kind-Verhältnis entsteht. Mit der Einwilligung der leiblichen Eltern in die Annahme ruht die elterli-

che Sorge; das Jugendamt wird (Amts-)Vormund für das Kind während der Dauer der Adoptionspflege.

Adoptionen können wegen fehlender Erklärungen gemäß § 1760 BGB oder von Amts wegen gemäß § 1763 BGB **aufgehoben** werden.

Als **abgebrochene Adoptionspflegen** zählen alle während der Probezeit vor der Annahme gemäß § 1744 BGB abgebrochenen Pflegeverhältnisse.

Eine **vorgemerkte Adoptionsbewerbung** ist ein Antrag auf Adoption.

Adoptionsbewerber ist, wer nach eingehender Prüfung durch die Adoptionsvermittlungsstelle für geeignet befunden wurde. Um Doppelzählungen zu vermeiden, sind nur diejenigen Adoptionsbewerbungen zu erfassen, bei denen der Wohnsitz der Adoptionsbewerber im Zuständigkeitsbereich der jeweiligen Adoptionsvermittlungsstelle liegt. Als Adoptionsbewerber zählen nicht Stiefvater/Stiefmutter oder nahe Verwandte, die lediglich die rechtliche Konsequenz aus einer bestehenden familiären Bindung ziehen, oder Familien, bei denen sich das Kind bereits in Adoptionspflege befindet.

Zur Adoption vorgemerkte Kinder und Jugendliche sind diejenigen, bei denen die Sorgeberechtigten bereit sind, das Kind zur Adoption freizugeben. Kinder und Jugendliche, die sich bereits in Adoptionspflege befinden, sind hier nicht anzugeben.

1. Zur Adoption vorgemerkte Kinder und Jugendliche, vorgemerkte Adoptionsbewerbungen und in Adoptionspflege untergebrachte Kinder und Jugendliche am Jahresende 1991 bis 2016

Jahr	Zur Adoption vorgemerkte Kinder und Jugendliche			Vorgemerkte Adoptionsbewerbungen	Vorgemerkte Adoptionsbewerbungen je einem zur Adoption vorgemerkten Kind oder Jugendlichen	In Adoptionspflege untergebrachte Kinder und Jugendliche		
	insgesamt	männlich	weiblich			insgesamt	männlich	weiblich
1991	90	52	38	748	8	520	262	258
1992	57	37	20	1 112	20	652	348	304
1993	32	18	14	694	22	513	271	242
1994	64	38	26	479	7	404	221	183
1995	37	20	17	464	13	396	218	178
1996	38	23	15	489	13	449	250	199
1997	64	30	34	504	8	352	192	160
1998	53	25	28	462	9	324	177	147
1999	46	25	21	453	10	286	152	134
2000	47	22	25	447	10	265	142	123
2001	53	28	25	423	8	256	147	109
2002	50	23	27	517	10	237	136	101
2003	67	36	31	397	6	303	145	158
2004	70	51	19	387	6	306	143	163
2005	68	38	30	361	5	324	178	146
2006	67	42	25	397	6	285	160	125
2007	119	62	57	385	3	305	161	144
2008	95	58	37	310	3	247	123	124
2009	108	55	53	306	3	285	158	127
2010	109	56	53	280	3	306	149	157
2011	103	48	55	248	2	291	150	141
2012	107	52	55	243	2	273	145	128
2013	76	41	35	255	3	250	140	110
2014	81	36	45	245	3	241	128	113
2015	67	32	35	265	4	211	110	101
2016	60	33	27	250	4	203	106	97

2. Ausgesprochene und aufgehobene Adoptionen sowie abgebrochene Adoptionspflegen 1991 bis 2016

Jahr	Ausgesprochene Adoptionen	Aufgehobene Adoptionen	Abgebrochene Adoptionspflegen
1991	98	-	8
1992	479	1	6
1993	584	-	16
1994	562	1	7
1995	436	-	2
1996	407	3	5
1997	373	-	2
1998	363	2	6
1999	302	4	7
2000	244	2	16
2001	293	1	8
2002	310	-	4
2003	225	-	8
2004	188	-	6
2005	223	-	20
2006	263	2	10
2007	211	-	13
2008	202	-	15
2009	209	-	4
2010	235	-	17
2011	236	-	7
2012	237	-	14
2013	245	2	14
2014	261	-	15
2015	272	-	10
2016	243	-	11

3. Adoptierte Kinder und Jugendliche 1991 bis 2016 nach Geschlecht sowie Altersgruppen

Jahr	Ins- gesamt	Männlich	Weiblich	Alter von ... bis unter ... Jahren						
				unter 1	1 - 3	3 - 6	6 - 9	9 - 12	12 - 15	15 - 18
1991	98	52	46	3	27	19	17	18	10	4
1992	479	249	230	7	152	81	94	80	50	15
1993	584	271	313	6	177	110	101	94	60	36
1994	562	302	260	5	150	89	105	98	74	41
1995	436	225	211	1	116	63	71	66	78	41
1996	407	191	216	3	115	50	74	65	63	37
1997	373	196	177	6	105	33	63	63	54	49
1998	363	196	167	4	99	37	60	65	59	39
1999	302	149	153	-	84	47	40	44	53	34
2000	244	119	125	-	78	30	24	34	42	36
2001	293	142	151	1	103	28	33	48	43	37
2002	310	158	152	8	102	39	34	41	48	38
2003	225	110	115	1	78	46	23	18	33	26
2004	188	98	90	3	56	48	23	20	23	15
2005	223	125	98	1	78	39	35	22	20	28
2006	263	131	132	1	99	39	50	27	21	26
2007	211	121	90	1	72	42	35	26	16	19
2008	202	110	92	3	84	29	30	19	13	24
2009	209	106	103	7	76	37	28	18	22	21
2010	235	121	114	11	89	39	38	26	12	20
2011	236	113	123	5	107	32	28	31	20	13
2012	237	116	121	13	107	42	30	20	19	6
2013	245	128	117	12	117	41	23	19	18	15
2014	261	139	122	20	111	33	31	24	21	21
2015	272	139	133	27	120	43	24	26	20	12
2016	243	117	126	27	127	24	15	25	14	11

4. Adoptierte Kinder und Jugendliche 1991 bis 2016 nach Verwandtschaftsverhältnis zu den Adoptiveltern sowie Geschlecht

Jahr	Ins- gesamt	Verwandtschaftsverhältnis zu den Adoptiveltern								
		verwandt			Stiefmutter/-vater			nicht verwandt		
		insgesamt	männlich	weiblich	insgesamt	männlich	weiblich	insgesamt	männlich	weiblich
1991	98	1	1	-	48	28	20	49	23	26
1992	479	6	4	2	249	125	124	224	120	104
1993	584	8	3	5	269	124	145	307	144	163
1994	562	19	11	8	293	159	134	250	132	118
1995	436	7	3	4	258	128	130	171	94	77
1996	407	6	1	5	230	104	126	171	86	85
1997	373	10	4	6	199	98	101	164	94	70
1998	363	6	5	1	209	107	102	148	84	64
1999	302	3	1	2	174	80	94	125	68	57
2000	244	1	1	-	140	63	77	103	55	48
2001	293	6	3	3	144	71	73	143	68	75
2002	310	9	4	5	155	79	76	146	75	71
2003	225	7	5	2	101	44	57	117	61	56
2004	188	4	2	2	90	51	39	94	45	49
2005	223	8	5	3	89	49	40	126	71	55
2006	263	8	2	6	103	51	52	152	78	74
2007	211	2	1	1	83	44	39	126	76	50
2008	202	5	2	3	76	39	37	121	69	52
2009	209	2	2	-	100	46	54	107	58	49
2010	235	3	1	2	104	51	53	128	69	59
2011	236	-	-	-	99	46	53	137	67	70
2012	237	3	-	3	83	41	42	151	75	76
2013	245	2	-	2	96	55	41	147	73	74
2014	261	5	2	3	128	61	67	128	76	52
2015	272	1	-	1	132	72	60	139	67	72
2016	243	2	1	1	121	55	66	120	61	59

5. Adoptierte Kinder und Jugendliche 1991 bis 2016 nach Geschlecht und Verwandtschaftsverhältnis zu den Adoptiveltern sowie Staatsangehörigkeit der adoptierten Kinder und Jugendlichen

Jahr	Insgesamt	Männlich	Weiblich	Verwandtschaftsverhältnis zu den Adoptiveltern		
				verwandt	Stiefmutter/-vater	nicht verwandt
	Insgesamt					
1991	98	52	46	1	48	49
1992	479	249	230	6	249	224
1993	584	271	313	8	269	307
1994	562	302	260	19	293	250
1995	436	225	211	7	258	171
1996	407	191	216	6	230	171
1997	373	196	177	10	199	164
1998	363	196	167	6	209	148
1999	302	149	153	3	174	125
2000	244	119	125	1	140	103
2001	293	142	151	6	144	143
2002	310	158	152	9	155	146
2003	225	110	115	7	101	117
2004	188	98	90	4	90	94
2005	223	125	98	8	89	126
2006	263	131	132	8	103	152
2007	211	121	90	2	83	126
2008	202	110	92	5	76	121
2009	209	106	103	2	100	107
2010	235	121	114	3	104	128
2011	236	113	123	-	99	137
2012	237	116	121	3	83	151
2013	245	128	117	2	96	147
2014	261	139	122	5	128	128
2015	272	139	133	1	132	139
2016	243	117	126	2	121	120

Noch: 5. Adoptierte Kinder und Jugendliche 1991 bis 2016 nach Geschlecht und Verwandtschafts-
verhältnis zu den Adoptiveltern sowie Staatsangehörigkeit der adoptierten Kinder und
Jugendlichen

Jahr	Insgesamt	Männlich	Weiblich	Verwandtschaftsverhältnis zu den Adoptiveltern		
				verwandt	Stiefmutter/-vater	nicht verwandt
deutsch						
1991	96	51	45	1	46	49
1992	474	248	226	6	245	223
1993	577	267	310	7	265	305
1994	556	300	256	19	291	246
1995	431	222	209	7	255	169
1996	401	186	215	6	226	169
1997	365	194	171	10	193	162
1998	346	187	159	4	197	145
1999	288	143	145	3	163	122
2000	233	112	121	-	134	99
2001	262	125	137	5	127	130
2002	279	141	138	2	138	139
2003	201	98	103	3	88	110
2004	173	91	82	1	83	89
2005	199	107	92	6	71	122
2006	249	126	123	7	93	149
2007	196	113	83	1	70	125
2008	185	99	86	4	65	116
2009	192	93	99	2	88	102
2010	221	111	110	2	93	126
2011	228	109	119	-	91	137
2012	229	113	116	-	78	151
2013	241	126	115	2	94	145
2014	253	137	116	4	126	123
2015	267	136	131	1	128	138
2016	237	114	123	2	116	119

Noch: 5. Adoptierte Kinder und Jugendliche 1991 bis 2016 nach Geschlecht und Verwandtschaftsverhältnis zu den Adoptiveltern sowie Staatsangehörigkeit der adoptierten Kinder und Jugendlichen

Jahr	Insgesamt	Männlich	Weiblich	Verwandtschaftsverhältnis zu den Adoptiveltern		
				verwandt	Stiefmutter/-vater	nicht verwandt
nicht deutsch						
1991	2	1	1	-	2	-
1992	5	1	4	-	4	1
1993	7	4	3	1	4	2
1994	6	2	4	-	2	4
1995	5	3	2	-	3	2
1996	6	5	1	-	4	2
1997	8	2	6	-	6	2
1998	17	9	8	2	12	3
1999	14	6	8	-	11	3
2000	11	7	4	1	6	4
2001	31	17	14	1	17	13
2002	31	17	14	7	17	7
2003	24	12	12	4	13	7
2004	15	7	8	3	7	5
2005	24	18	6	2	18	4
2006	14	5	9	1	10	3
2007	15	8	7	1	13	1
2008	17	11	6	1	11	5
2009	17	13	4	-	12	5
2010	14	10	4	1	11	2
2011	8	4	4	-	8	-
2012	8	3	5	3	5	-
2013	4	2	2	-	2	2
2014	8	2	6	1	2	5
2015	5	3	2	-	4	1
2016	6	3	3	-	5	1

6. Adoptierte Kinder und Jugendliche 1991 bis 2016 nach Unterbringung vor Beginn der Adoptionspflege bzw. des -verfahrens und Geschlecht

Jahr	Ins- gesamt	Unterbringung vor Beginn der Adoptionspflege bzw. des -verfahrens								
		bei den leiblichen Eltern	bei einem leiblichen Elternteil mit Stiefelerteil oder Partner	bei allein- erziehendem leiblichen Elternteil	bei Adoptiv- eltern mit Part- ner/Part- nerin ¹⁾	bei Groß- eltern/bei sonstigen Verwand- ten ²⁾	in einer Pflege- familie	im Heim	im Kran- ken- haus ³⁾	unbe- kannt
	Insgesamt									
1991	98	-	54	1	x	2	5	16	20	-
1992	479	3	253	22	x	4	25	91	81	-
1993	584	4	277	21	x	5	47	121	109	-
1994	562	3	304	10	x	6	49	98	92	-
1995	436	2	257	9	x	7	35	50	76	-
1996	407	2	231	5	x	5	34	37	93	-
1997	373	2	200	7	x	6	41	35	82	-
1998	363	-	208	5	x	7	40	25	78	-
1999	302	-	176	4	x	3	39	18	62	-
2000	244	-	140	4	x	1	25	12	62	-
2001	293	2	147	1	x	8	37	29	69	-
2002	310	2	157	7	x	9	38	25	71	1
2003	225	2	101	8	x	5	37	20	52	-
2004	188	2	91	12	x	2	25	23	33	-
2005	223	2	94	4	x	2	54	19	48	-
2006	263	-	109	5	x	7	58	25	59	-
2007	211	-	86	5	x	2	54	13	51	-
2008	202	-	75	6	x	6	41	25	49	-
2009	209	-	95	12	x	2	35	17	48	-
2010	235	-	97	10	x	3	46	29	50	-
2011	236	-	101	3	x	-	45	19	68	-
2012	237	1	84	10	x	3	52	21	66	-
2013	245	4	91	7	x	2	64	11	66	-
2014	261	2	127	2	6	3	38	11	72	-
2015	272	3	125	2	8	-	54	7	73	-
2016	243	-	118	6	7	-	28	9	75	-

1) ab 2014; nur bei Sukzessivadoption

2) Bis 2013 war die Unterbringung vor Beginn der Adoptionspflege bzw. des -verfahrens bei Großeltern und bei sonstigen Verwandten getrennt aufgeführt.

3) im unmittelbaren Anschluss an den durch die Geburt bedingten Aufenthalt in einem Krankenhaus oder in einem Mutter-Kind-Heim

Noch: 6. Adoptierte Kinder und Jugendliche 1991 bis 2016 nach Unterbringung vor Beginn der Adoptionspflege bzw. des -verfahrens und Geschlecht

Jahr	Ins-gesamt	Unterbringung vor Beginn der Adoptionspflege bzw. des -verfahrens								
		bei den leiblichen Eltern	bei einem leiblichen Elternteil mit Stiefelternteil oder Partner	bei allein-erziehendem leiblichen Elternteil	bei Adoptiv-elternteil mit Partner/Part-nerin ¹⁾	bei Groß-eltern/bei sonstigen Verwand-ten ²⁾	in einer Pflege-familie	im Heim	im Kran-ken-haus ³⁾	unbe-kannt
männlich										
1991	52	-	29	-	x	1	2	10	10	-
1992	249	1	127	13	x	3	17	49	39	-
1993	271	1	128	12	x	1	19	64	46	-
1994	302	2	168	6	x	1	26	57	42	-
1995	225	1	127	5	x	4	17	31	40	-
1996	191	2	105	3	x	2	14	23	42	-
1997	196	2	98	3	x	2	26	19	46	-
1998	196	-	107	2	x	5	24	18	40	-
1999	149	-	81	2	x	-	22	11	33	-
2000	119	-	63	3	x	1	13	7	32	-
2001	142	1	73	1	x	3	10	14	40	-
2002	158	1	80	5	x	4	14	13	40	1
2003	110	-	44	3	x	4	24	12	23	-
2004	98	1	51	6	x	1	12	11	16	-
2005	125	2	52	3	x	1	31	11	25	-
2006	131	-	53	3	x	3	29	13	30	-
2007	121	-	45	3	x	1	33	10	29	-
2008	110	-	39	2	x	2	23	14	30	-
2009	106	-	46	1	x	2	15	12	30	-
2010	121	-	47	7	x	1	23	11	32	-
2011	113	-	45	1	x	-	22	9	36	-
2012	116	1	43	3	x	1	25	11	32	-
2013	128	3	51	6	x	-	29	3	36	-
2014	139	1	61	1	2	-	25	6	43	-
2015	139	1	68	2	3	-	30	4	31	-
2016	117	-	56	4	3	-	9	4	41	-

1) ab 2014; nur bei Sukzessivadoption

2) Bis 2013 war die Unterbringung vor Beginn der Adoptionspflege bzw. des -verfahrens bei Großeltern und bei sonstigen Verwandten getrennt aufgeführt.

3) im unmittelbaren Anschluss an den durch die Geburt bedingten Aufenthalt in einem Krankenhaus oder in einem Mutter-Kind-Heim

Noch: 6. Adoptierte Kinder und Jugendliche 1991 bis 2016 nach Unterbringung vor Beginn der Adoptionspflege bzw. des -verfahrens und Geschlecht

Jahr	Ins-gesamt	Unterbringung vor Beginn der Adoptionspflege bzw. des -verfahrens								
		bei den leiblichen Eltern	bei einem leiblichen Elternteil mit Stiefelternteil oder Partner	bei allein-erziehendem leiblichen Elternteil	bei Adoptiv-elternteil mit Partner/Part-nerin ¹⁾	bei Groß-eltern/bei sonstigen Verwand-ten ²⁾	in einer Pflege-familie	im Heim	im Kran-ken-haus ³⁾	unbe-kannt
weiblich										
1991	46	-	25	1	x	1	3	6	10	-
1992	230	2	126	9	x	1	8	42	42	-
1993	313	3	149	9	x	4	28	57	63	-
1994	260	1	136	4	x	5	23	41	50	-
1995	211	1	130	4	x	3	18	19	36	-
1996	216	-	126	2	x	3	20	14	51	-
1997	177	-	102	4	x	4	15	16	36	-
1998	167	-	101	3	x	2	16	7	38	-
1999	153	-	95	2	x	3	17	7	29	-
2000	125	-	77	1	x	-	12	5	30	-
2001	151	1	74	-	x	5	27	15	29	-
2002	152	1	77	2	x	5	24	12	31	-
2003	115	2	57	5	x	1	13	8	29	-
2004	90	1	40	6	x	1	13	12	17	-
2005	98	-	42	1	x	1	23	8	23	-
2006	132	-	56	2	x	4	29	12	29	-
2007	90	-	41	2	x	1	21	3	22	-
2008	92	-	36	4	x	4	18	11	19	-
2009	103	-	49	11	x	-	20	5	18	-
2010	114	-	50	3	x	2	23	18	18	-
2011	123	-	56	2	x	-	23	10	32	-
2012	121	-	41	7	x	2	27	10	34	-
2013	117	1	40	1	x	2	35	8	30	-
2014	122	1	66	1	4	3	13	5	29	-
2015	133	2	57	-	5	-	24	3	42	-
2016	126	-	62	2	4	-	19	5	34	-

1) ab 2014; nur bei Sukzessivadoption

2) Bis 2013 war die Unterbringung vor Beginn der Adoptionspflege bzw. des -verfahrens bei Großeltern und bei sonstigen Verwandten getrennt aufgeführt.

3) im unmittelbaren Anschluss an den durch die Geburt bedingten Aufenthalt in einem Krankenhaus oder in einem Mutter-Kind-Heim

7. Adoptierte Kinder und Jugendliche 1991 bis 2016 nach Familienstand der abgebenden/ sorgeberechtigten Eltern/teile zu Beginn der Adoptionspflege bzw. des -verfahrens und Geschlecht

Jahr	Insgesamt	Familienstand der abgebenden/sorgeberechtigten Eltern/teile						Eltern sind tot	Familien- stand unbekannt
		ledig	verheiratet, zusammen lebend	verheiratet, getrennt lebend	geschieden	verwitwet	eingetragene Lebenspart- nerschaft ¹⁾		
Insgesamt									
1991	98	40	12	2	40	3	x	1	-
1992	479	231	49	12	179	3	x	5	-
1993	584	302	68	10	194	7	x	3	-
1994	562	271	54	15	205	8	x	7	2
1995	436	199	38	6	179	10	x	4	-
1996	407	194	36	13	156	6	x	2	-
1997	373	193	29	12	131	3	x	5	-
1998	363	185	17	18	131	7	x	5	-
1999	302	163	18	11	100	7	x	3	-
2000	244	121	12	9	92	8	x	2	-
2001	293	182	21	9	70	7	x	3	1
2002	310	185	16	7	86	12	x	3	1
2003	225	124	9	11	61	6	x	6	8
2004	188	100	9	8	56	8	x	4	3
2005	223	127	7	10	63	9	x	1	6
2006	263	165	17	14	52	8	x	2	5
2007	211	147	7	3	43	8	x	-	3
2008	202	136	8	3	44	5	x	2	4
2009	209	149	7	3	41	2	x	2	5
2010	235	178	7	2	32	4	x	1	11
2011	236	169	2	2	40	5	x	1	17
2012	237	181	8	6	24	3	x	1	14
2013	245	183	8	6	31	3	x	3	11
2014	261	182	10	2	46	3	7	1	10
2015	272	203	8	1	31	-	11	-	18
2016	243	190	5	3	16	1	9	1	18

1) ab 2014; nur bei Sukzessivadoption

Noch: 7. Adoptierte Kinder und Jugendliche 1991 bis 2016 nach Familienstand der abgebenden/
sorgeberechtigten Eltern/teile zu Beginn der Adoptionspflege bzw. des -verfahrens und
Geschlecht

Jahr	Insgesamt	Familienstand der abgebenden/sorgeberechtigten Eltern/teile						Eltern sind tot	Familien- stand unbekannt
		ledig	verheiratet, zusammen lebend	verheiratet, getrennt lebend	geschieden	verwitwet	eingetragene Lebenspart- nerschaft ¹⁾		
männlich									
1991	52	21	5	1	23	1	x	1	-
1992	249	133	20	5	88	-	x	3	-
1993	271	145	31	2	89	2	x	2	-
1994	302	136	32	10	115	3	x	5	1
1995	225	108	20	3	84	7	x	3	-
1996	191	95	20	3	67	5	x	1	-
1997	196	101	16	7	67	2	x	3	-
1998	196	93	14	13	69	3	x	4	-
1999	149	76	11	5	51	4	x	2	-
2000	119	66	6	6	34	5	x	2	-
2001	142	84	12	4	37	5	x	-	-
2002	158	102	8	2	35	9	x	2	-
2003	110	60	3	4	31	3	x	5	4
2004	98	53	4	3	31	5	x	-	2
2005	125	67	4	7	37	8	x	-	2
2006	131	83	8	7	27	4	x	1	1
2007	121	85	2	1	29	4	x	-	-
2008	110	77	3	1	21	4	x	2	2
2009	106	72	6	2	19	1	x	1	5
2010	121	92	5	1	16	4	x	-	3
2011	113	85	1	1	17	2	x	-	7
2012	116	87	6	2	12	1	x	-	8
2013	128	102	4	1	15	-	x	1	5
2014	139	99	6	1	22	2	3	1	5
2015	139	109	4	-	17	-	4	-	5
2016	117	94	2	1	5	-	6	-	9

1) ab 2014; nur bei Sukzessivadoption

Noch: 7. Adoptierte Kinder und Jugendliche 1991 bis 2016 nach Familienstand der abgebenden/
sorgeberechtigten Eltern/teile zu Beginn der Adoptionspflege bzw. des -verfahrens und
Geschlecht

Jahr	Insgesamt	Familienstand der abgebenden/sorgeberechtigten Eltern/teile						Eltern sind tot	Familien- stand unbekannt
		ledig	verheiratet, zusammen lebend	verheiratet, getrennt lebend	geschieden	verwitwet	eingetragene Lebenspart- nerschaft ¹⁾		
weiblich									
1991	46	19	7	1	17	2	x	-	-
1992	230	98	29	7	91	3	x	2	-
1993	313	157	37	8	105	5	x	1	-
1994	260	135	22	5	90	5	x	2	1
1995	211	91	18	3	95	3	x	1	-
1996	216	99	16	10	89	1	x	1	-
1997	177	92	13	5	64	1	x	2	-
1998	167	92	3	5	62	4	x	1	-
1999	153	87	7	6	49	3	x	1	-
2000	125	55	6	3	58	3	x	-	-
2001	151	98	9	5	33	2	x	3	1
2002	152	83	8	5	51	3	x	1	1
2003	115	64	6	7	30	3	x	1	4
2004	90	47	5	5	25	3	x	4	1
2005	98	60	3	3	26	1	x	1	4
2006	132	82	9	7	25	4	x	1	4
2007	90	62	5	2	14	4	x	-	3
2008	92	59	5	2	23	1	x	-	2
2009	103	77	1	1	22	1	x	1	-
2010	114	86	2	1	16	-	x	1	8
2011	123	84	1	1	23	3	x	1	10
2012	121	94	2	4	12	2	x	1	6
2013	117	81	4	5	16	3	x	2	6
2014	122	83	4	1	24	1	4	-	5
2015	133	94	4	1	14	-	7	-	13
2016	126	96	3	2	11	1	3	1	9

1) ab 2014; nur bei Sukzessivadoption

8. Adoptierte Kinder und Jugendliche 2016 nach Alter sowie Staatsangehörigkeit der Adoptierten und Verwandtschaftsverhältnis zu den Adoptiveltern bzw. Geschlecht

Alter von ... bis unter ... Jahren	Insgesamt	Deutsch	Nicht deutsch	Verwandtschaftsverhältnis zu den Adoptiveltern		
				verwandt	Stiefmutter/-vater	nicht verwandt
Insgesamt						
unter 1	27	26	1	-	22	5
1 - 3	127	126	1	1	31	95
3 - 6	24	24	-	-	6	18
6 - 9	15	15	-	-	13	2
9 - 12	25	24	1	1	24	-
12 - 15	14	14	-	-	14	-
15 - 18	11	8	3	-	11	-
Insgesamt	243	237	6	2	121	120
männlich						
unter 1	15	14	1	-	11	4
1 - 3	63	62	1	1	14	48
3 - 6	12	12	-	-	4	8
6 - 9	7	7	-	-	6	1
9 - 12	9	9	-	-	9	-
12 - 15	6	6	-	-	6	-
15 - 18	5	4	1	-	5	-
Zusammen	117	114	3	1	55	61
weiblich						
unter 1	12	12	-	-	11	1
1 - 3	64	64	-	-	17	47
3 - 6	12	12	-	-	2	10
6 - 9	8	8	-	-	7	1
9 - 12	16	15	1	1	15	-
12 - 15	8	8	-	-	8	-
15 - 18	6	4	2	-	6	-
Zusammen	126	123	3	1	66	59

**9. Adoptierte Kinder und Jugendliche 2016 nach Familienstand der abgebenden/
sorgeberechtigten Eltern/teile zu Beginn der Adoptionspflege bzw. des -verfahrens
und Verwandtschaftsverhältnis zu den Adoptiveltern sowie Geschlecht**

Familienstand der abgebenden/sorgeberechtigten Eltern/teile	Insgesamt	Verwandtschaftsverhältnis zu den Adoptiveltern		
		verwandt	Stiefmutter/-vater	nicht verwandt
Insgesamt				
Ledig	190	1	100	89
Verheiratet, zusammen lebend	5	-	-	5
Verheiratet, getrennt lebend	3	-	-	3
Geschieden	16	-	15	1
Verwitwet	1	-	1	-
Eingetragene Lebens- partnerschaft ¹⁾	9	-	5	4
Eltern sind tot	1	1	-	-
Familienstand unbekannt	18	-	-	18
Insgesamt	243	2	121	120
männlich				
Ledig	94	1	48	45
Verheiratet, zusammen lebend	2	-	-	2
Verheiratet, getrennt lebend	1	-	-	1
Geschieden	5	-	5	-
Verwitwet	-	-	-	-
Eingetragene Lebens- partnerschaft ¹⁾	6	-	2	4
Eltern sind tot	-	-	-	-
Familienstand unbekannt	9	-	-	9
Zusammen	117	1	55	61
weiblich				
Ledig	96	-	52	44
Verheiratet, zusammen lebend	3	-	-	3
Verheiratet, getrennt lebend	2	-	-	2
Geschieden	11	-	10	1
Verwitwet	1	-	1	-
Eingetragene Lebens- partnerschaft ¹⁾	3	-	3	-
Eltern sind tot	1	1	-	-
Familienstand unbekannt	9	-	-	9
Zusammen	126	1	66	59

1) nur bei Sukzessivadoption

10. Adoptierte Kinder und Jugendliche 2016 nach Unterbringung vor Beginn der Adoptionspflege bzw. des -verfahrens sowie Altersgruppen und Geschlecht

Unterbringung vor Beginn der Adoptionspflege bzw. des -verfahrens	Ins-gesamt	Alter von ... bis unter ... Jahren						
		unter 1	1 - 3	3 - 6	6 - 9	9 - 12	12 - 15	15 - 18
Insgesamt								
Bei den leiblichen Eltern	-	-	-	-	-	-	-	-
Bei einem leiblichen Elternteil mit Stiefel-ternteil oder Partner	118	20	28	8	13	24	14	11
Bei alleinerziehendem leiblichen Elternteil	6	-	5	-	1	-	-	-
Adoptivelternteil mit Partner/Partnerin ¹⁾	7	3	4	-	-	-	-	-
Bei Großeltern/sonstige Verwandte	-	-	-	-	-	-	-	-
In einer Pflegefamilie	28	-	14	12	1	1	-	-
Im Heim	9	-	5	4	-	-	-	-
Im Krankenhaus ²⁾	75	4	71	-	-	-	-	-
Unbekannt	-	-	-	-	-	-	-	-
Insgesamt	243	27	127	24	15	25	14	11
männlich								
Bei den leiblichen Eltern	-	-	-	-	-	-	-	-
Bei einem leiblichen Elternteil mit Stiefel-ternteil oder Partner	56	11	13	6	6	9	6	5
Bei alleinerziehendem leiblichen Elternteil	4	-	3	-	1	-	-	-
Adoptivelternteil mit Partner/Partnerin ¹⁾	3	1	2	-	-	-	-	-
Bei Großeltern/sonstige Verwandte	-	-	-	-	-	-	-	-
In einer Pflegefamilie	9	-	3	6	-	-	-	-
Im Heim	4	-	4	-	-	-	-	-
Im Krankenhaus ²⁾	41	3	38	-	-	-	-	-
Unbekannt	-	-	-	-	-	-	-	-
Zusammen	117	15	63	12	7	9	6	5
weiblich								
Bei den leiblichen Eltern	-	-	-	-	-	-	-	-
Bei einem leiblichen Elternteil mit Stiefel-ternteil oder Partner	62	9	15	2	7	15	8	6
Bei alleinerziehendem leiblichen Elternteil	2	-	2	-	-	-	-	-
Adoptivelternteil mit Partner/Partnerin ¹⁾	4	2	2	-	-	-	-	-
Bei Großeltern/sonstige Verwandte	-	-	-	-	-	-	-	-
In einer Pflegefamilie	19	-	11	6	1	1	-	-
Im Heim	5	-	1	4	-	-	-	-
Im Krankenhaus ²⁾	34	1	33	-	-	-	-	-
Unbekannt	-	-	-	-	-	-	-	-
Zusammen	126	12	64	12	8	16	8	6

1) nur bei Sukzessivadoption

2) im unmittelbaren Anschluss an den durch die Geburt bedingten Aufenthalt in einem Krankenhaus oder in einem Mutter-Kind-Heim

11. Adoptierte Kinder und Jugendliche 2016 nach Alter und Familienstand der abgebenden Eltern zu Beginn der Adoptionspflege bzw. des -verfahrens sowie Geschlecht

Alter von ... bis unter ... Jahren	Insgesamt	Familienstand der abgebenden/sorgeberechtigten Eltern/teile						Eltern sind tot	Familien- stand unbekannt
		ledig	verheiratet, zusammen lebend	verheiratet, getrennt lebend	geschieden	verwitwet	eingetragene Lebenspart- nerschaft ¹⁾		
Insgesamt									
unter 1	27	21	-	-	-	-	3	-	3
1 - 3	127	98	4	3	2	-	5	-	15
3 - 6	24	22	1	-	-	-	1	-	-
6 - 9	15	13	-	-	2	-	-	-	-
9 - 12	25	20	-	-	3	1	-	1	-
12 - 15	14	9	-	-	5	-	-	-	-
15 - 18	11	7	-	-	4	-	-	-	-
Insgesamt	243	190	5	3	16	1	9	1	18
männlich									
unter 1	15	12	-	-	-	-	1	-	2
1 - 3	63	49	2	1	-	-	4	-	7
3 - 6	12	11	-	-	-	-	1	-	-
6 - 9	7	7	-	-	-	-	-	-	-
9 - 12	9	9	-	-	-	-	-	-	-
12 - 15	6	3	-	-	3	-	-	-	-
15 - 18	5	3	-	-	2	-	-	-	-
Zusammen	117	94	2	1	5	-	6	-	9
weiblich									
unter 1	12	9	-	-	-	-	2	-	1
1 - 3	64	49	2	2	2	-	1	-	8
3 - 6	12	11	1	-	-	-	-	-	-
6 - 9	8	6	-	-	2	-	-	-	-
9 - 12	16	11	-	-	3	1	-	1	-
12 - 15	8	6	-	-	2	-	-	-	-
15 - 18	6	4	-	-	2	-	-	-	-
Zusammen	126	96	3	2	11	1	3	1	9

1) nur bei Sukzessivadoption

12. Adoptierte Kinder und Jugendliche 2016 nach Unterbringung vor Beginn der Adoptionspflege bzw. des -verfahrens und Familienstand der abgebenden Eltern sowie Geschlecht

Unterbringung vor Beginn der Adoptionspflege bzw. des -verfahrens	Insgesamt	Familienstand der abgebenden/sorgeberechtigten Eltern/teile						Eltern sind tot	Familienstand unbekannt
		ledig	verheiratet, zusammen lebend	verheiratet, getrennt lebend	geschieden	verwitwet	eingetragene Lebenspartnerschaft ¹⁾		
Insgesamt									
Bei den leiblichen Eltern	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Bei einem leiblichen Elternteil mit Stiefeltern- teil oder Partner	118	101	-	-	14	1	2	-	-
Bei alleinerziehendem leiblichen Elternteil	6	5	-	-	-	-	1	-	-
Bei Adoptivelternteil mit Partner/Partnerin ¹⁾	7	-	-	-	1	-	6	-	-
Bei Großeltern, sonstigen Verwandten									
In einer Pflegefamilie	28	25	1	-	1	-	-	1	-
Im Heim	9	8	1	-	-	-	-	-	-
Im Krankenhaus ²⁾	75	51	3	3	-	-	-	-	18
Unbekannt									
Insgesamt	243	190	5	3	16	1	9	1	18
männlich									
Bei den leiblichen Eltern	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Bei einem leiblichen Elternteil mit Stiefeltern- teil oder Partner	56	49	-	-	5	-	2	-	-
Bei alleinerziehendem leiblichen Elternteil	4	3	-	-	-	-	1	-	-
Bei Adoptivelternteil mit Partner/Partnerin ¹⁾	3	-	-	-	-	-	3	-	-
Bei Großeltern, sonstigen Verwandten									
In einer Pflegefamilie	9	9	-	-	-	-	-	-	-
Im Heim	4	4	-	-	-	-	-	-	-
Im Krankenhaus ²⁾	41	29	2	1	-	-	-	-	9
Unbekannt									
Zusammen	117	94	2	1	5	-	6	-	9
weiblich									
Bei den leiblichen Eltern	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Bei einem leiblichen Elternteil mit Stiefeltern- teil oder Partner	62	52	-	-	9	1	-	-	-
Bei alleinerziehendem leiblichen Elternteil	2	2	-	-	-	-	-	-	-
Bei Adoptivelternteil mit Partner/Partnerin ¹⁾	4	-	-	-	1	-	3	-	-
Bei Großeltern, sonstigen Verwandten									
In einer Pflegefamilie	19	16	1	-	1	-	-	1	-
Im Heim	5	4	1	-	-	-	-	-	-
Im Krankenhaus ²⁾	34	22	1	2	-	-	-	-	9
Unbekannt									
Zusammen	126	96	3	2	11	1	3	1	9

1) nur bei Sukzessivadoption

2) im unmittelbaren Anschluss an den durch die Geburt bedingten Aufenthalt in einem Krankenhaus oder in einem Mutter-Kind-Heim

13. Adoptierte Kinder und Jugendliche 2016 nach Staatsangehörigkeit, Alter und Geschlecht

Staatsangehörigkeit	Insgesamt	Im Alter von ... bis unter ... Jahren			
		unter 3	3 - 6	6 - 12	12 und mehr
Insgesamt					
Amerika					
Kolumbien	1	-	-	-	1
Asien					
Thailand	1	-	-	1	-
Europa					
Bulgarien	1	1	-	-	-
Bundesrepublik Deutschland	237	152	24	39	22
Mazedonien	1	1	-	-	-
Russische Föderation	2	-	-	-	2
Insgesamt	243	154	24	40	25
zur Adoption ins Inland geholt ¹⁾	-	-	-	-	-
männlich					
Amerika					
Kolumbien	1	-	-	-	1
Asien					
Thailand	-	-	-	-	-
Europa					
Bulgarien	1	1	-	-	-
Bundesrepublik Deutschland	114	76	12	16	10
Mazedonien	1	1	-	-	-
Russische Föderation	-	-	-	-	-
Zusammen	117	78	12	16	11
zur Adoption ins Inland geholt ¹⁾	-	-	-	-	-
weiblich					
Amerika					
Kolumbien	-	-	-	-	-
Asien					
Thailand	1	-	-	1	-
Europa					
Bulgarien	-	-	-	-	-
Bundesrepublik Deutschland	123	76	12	23	12
Mazedonien	-	-	-	-	-
Russische Föderation	2	-	-	-	2
Zusammen	126	76	12	24	14
zur Adoption ins Inland geholt ¹⁾	-	-	-	-	-

1) Nur Kinder und Jugendliche mit ausländischer Staatsangehörigkeit werden berücksichtigt.

14. Adoptionsvermittlung am Jahresende 2016 nach Kreisfreien Städten und Landkreisen

Kreisfreie Stadt Landkreis Land	In Adoptionspflege untergebrachte Kinder und Jugendliche	Zur Adoption vorgemerkte Kinder und Jugendliche	Vorgemerkte Adoptions- bewerbungen	Vorgemerkte Adop- tionsbewerbungen je einem zur Adop- tion vorgemerkten Kind oder Jugendlichen
Chemnitz, Stadt ¹⁾	34	2	13	7
Erzgebirgskreis	13	1	9	9
Mittelsachsen	5	4	12	3
Vogtlandkreis	7	9	6	1
Zwickau	17	9	14	2
Dresden, Stadt	36	6	46	8
Bautzen	13	6	23	4
Görlitz	9	9	64	7
Meißen	4	4	23	6
Sächsische Schweiz-Osterzgebirge	4	2	16	8
Leipzig, Stadt	49	8	13	2
Leipzig	3	-	5	x
Nordsachsen	9	-	6	x
Sachsen	203	60	250	4

1) einschließlich Landesjugendamt

15. Adoptierte Kinder und Jugendliche 2016 nach Kreisfreien Städten und Landkreisen

Kreisfreie Stadt Landkreis Land	Adoptierte Kinder und Jugendliche		Davon		Darunter angenommene durch deutsche Adoptiveltern		
	insgesamt	darunter ausländische Kinder und Jugendliche	männlich	weiblich	zusammen	darunter Verwandten- adoptionen	
						zusammen	darunter durch Stiefeltern
Chemnitz, Stadt ¹⁾	15	-	9	6	15	5	5
Erzgebirgskreis	16	1	10	6	14	7	6
Mittelsachsen	19	1	11	8	19	10	10
Vogtlandkreis	12	-	4	8	11	3	3
Zwickau	12	-	5	7	11	6	5
Dresden, Stadt	47	2	20	27	47	28	28
Bautzen	14	-	6	8	14	8	8
Görlitz	12	-	4	8	12	2	2
Meißen	18	-	8	10	18	10	10
Sächsische Schweiz- Osterzgebirge	12	-	8	4	12	7	7
Leipzig, Stadt	45	2	21	24	44	26	26
Leipzig	11	-	6	5	11	4	4
Nordsachsen	10	-	5	5	10	6	6
Sachsen	243	6	117	126	238	122	120

1) einschließlich Landesjugendamt

Abb. 1 Zur Adoption vorgemerkte und in Adoptionspflege untergebrachte Kinder und Jugendliche sowie vorgemerkte Adoptionsbewerbungen am Jahresende 1991 bis 2016

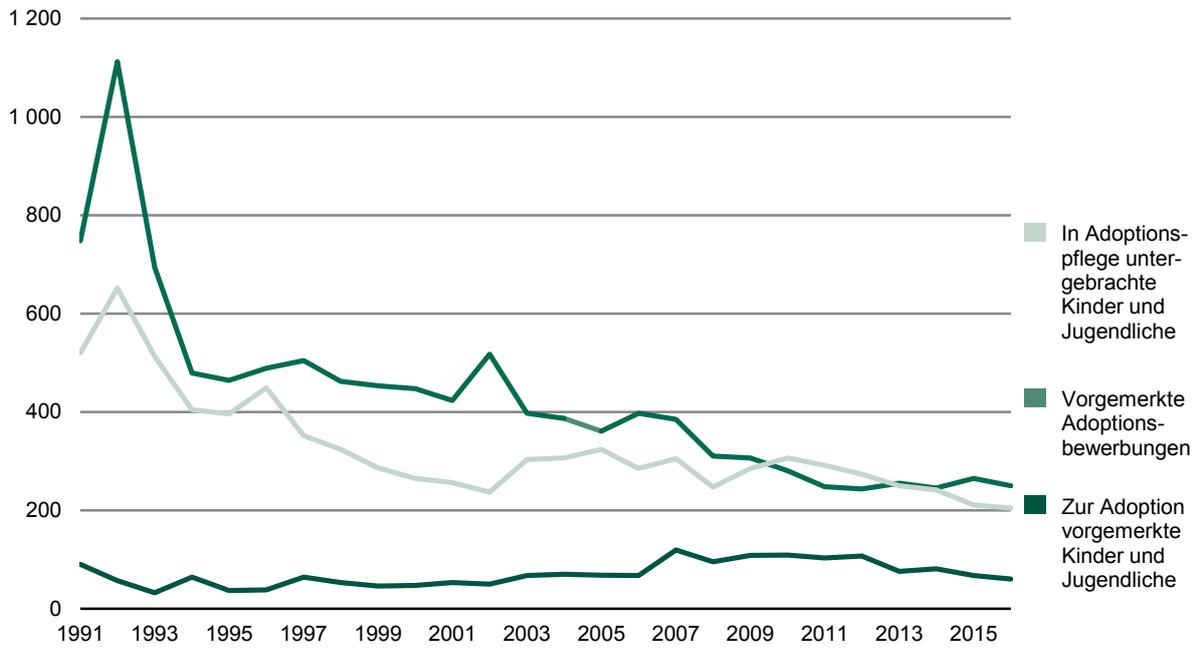


Abb. 2 Adoptierte Kinder und Jugendliche 1991 bis 2016 nach Geschlecht

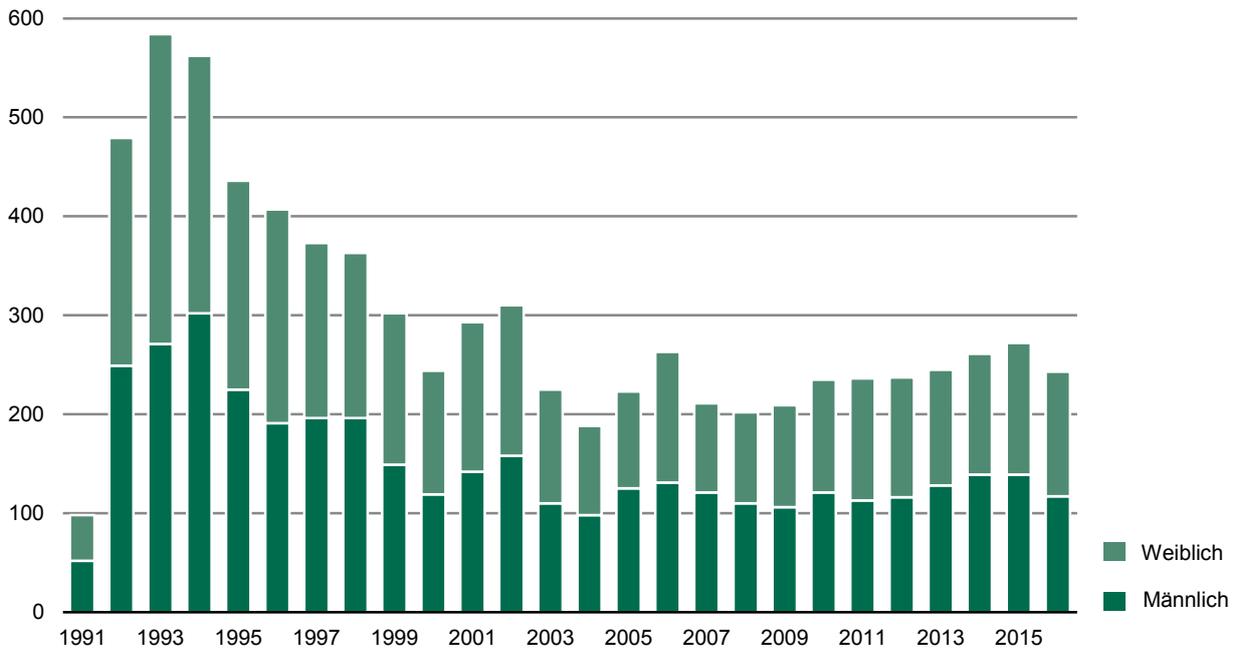
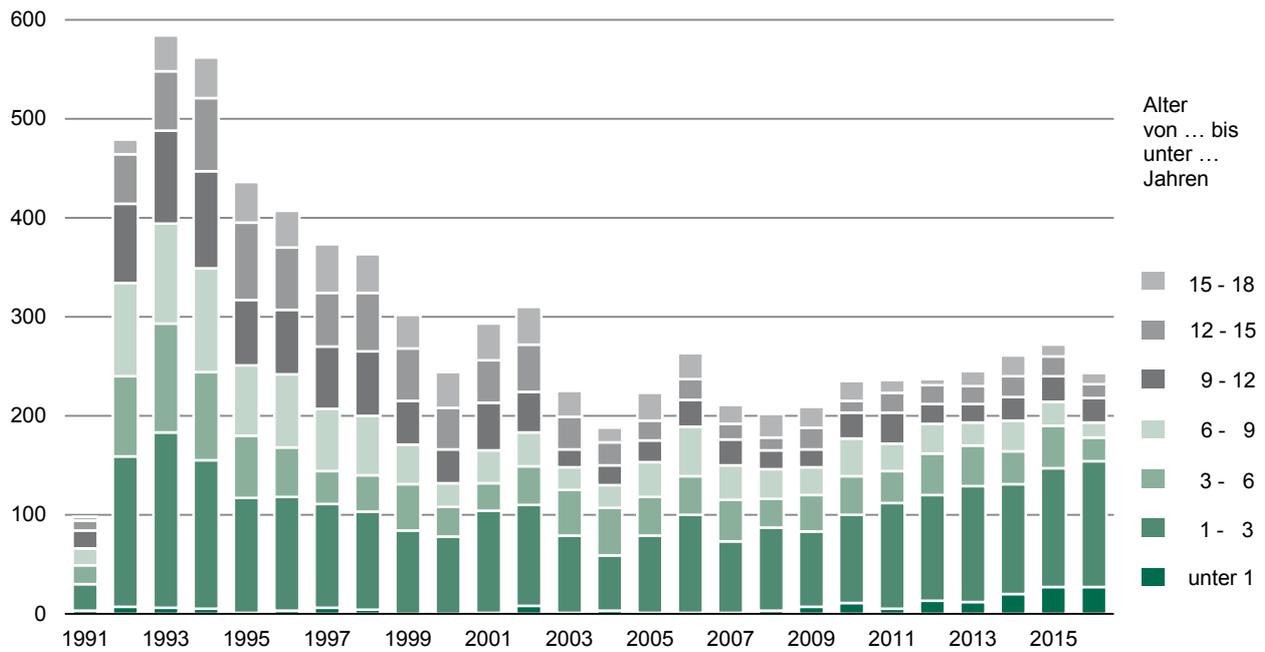


Abb. 3 Adoptierte Kinder und Jugendliche 1991 bis 2016 nach Alter



Statistik der Kinder- und Jugendhilfe

Teil I 5: Adoptionen

5.1: Adoptierte Kinder und Jugendliche 2016

Statistisches Landesamt | Macherstraße 63 | 01917 Kamenz

Falls Anschrift oder Firmierung nicht mehr zutreffen, bitte auf Seite 2 korrigieren.

Bitte tragen Sie eine eindeutige Kennnummer
des Falles ein

A Allgemeines

1 Träger der Adoptionsvermittlungsstelle 1

1.1 Träger der öffentlichen Jugendhilfe

örtlicher Träger 10 1

überörtlicher Träger 2

1.2 Freie Träger

Träger der freien Jugendhilfe oder sonstige
anerkannte Adoptionsvermittlungsstelle
(nach §2 Absatz 2 AdVermiG) 3

anerkannte Auslandsvermittlungsstelle
(nach §4 Absatz 2 Satz 2 AdVermiG) 4

2 Adoption

2.1 Art der Adoption 2

nationale Adoption 52 1

internationale Adoption (nach §2a AdVermiG) 2

2.2 Wurde das Adoptivkind im Zusammenhang
mit der Adoption ins Inland geholt?

Falls ja, bitte ankreuzen. 44

Rücksendung
bitte bis

1. Februar 2017

ADP

Statistisches Landesamt
des Freistaates Sachsen
212 - Kinder- und Jugendhilfe
Macherstraße 63
01917 Kamenz

Ansprechpartner/-in für Rückfragen
(freiwillige Angabe)

Name:

Telefon oder E-Mail:

Sie erreichen uns über

Telefon: 03578 33 -
Frau Leineweber -2175
Frau Schwarz -2177
Frau Schütt -2176

Telefax: 03578 33 - 552170

E-Mail: jugendhilfe@statistik.sachsen.de

Vielen Dank für Ihre Mitarbeit.

Rechtsgrundlagen und weitere rechtliche Hinweise entnehmen Sie der beigefügten Unterlage, die Bestandteil dieses Fragebogens ist. Bitte beachten Sie bei der Beantwortung der Fragen die Erläuterungen zu **1** bis **9** in der separaten Unterlage.

 Kennnummer Einrichtung

1-9 **B** _____
 11-14 BA Land Kreis Gemeinde Lfd. Nummer

15-34 _____
 Kennnummer Minderjährige/-r

B Angaben zum Adoptivkind

1 Geschlecht des Adoptivkindes

männlich 35 1

weiblich 2

2 Geburtsjahr des Adoptivkindes ... 36-39 _____

3 Staatsangehörigkeit des Adoptivkindes vor der Adoption 3

deutsch 40 1

nicht deutsch, und zwar

_____ 41-43 _____
 (Bitte in Druckbuchstaben ausfüllen.) (Bitte nicht ausfüllen.)

4 Herkunftsland des Adoptivkindes 4

i Nur auszufüllen bei internationalen Adoptionen, wenn das Herkunftsland von dem Staat der die Staatsangehörigkeit bestimmt, **abweicht**.

_____ 53-55 _____
 (Bitte in Druckbuchstaben ausfüllen.) (Bitte nicht ausfüllen.)

Bitte aktualisieren Sie Ihre Anschrift, falls erforderlich.

Name und Anschrift

Bemerkungen

Zur Vermeidung von Rückfragen unsererseits können Sie hier auf besondere Ereignisse und Umstände hinweisen, die Einfluss auf Ihre Angaben haben.

1-9 B
11-14 BA Land Kreis Gemeinde Lfd. Nummer

noch: B Angaben zum Adoptivkind

5 Familienstand der leiblichen sorgeberechtigten Eltern/des leiblichen sorgeberechtigten Elternteils vor Beginn der Adoptionspflege bzw. des -verfahrens 5

i Familienstandsbeziehung der leiblichen
Elternteile vor Adoption **zueinander**
(siehe Erläuterungen).

- ledig 45 1
- verheiratet, zusammenlebend 2
- verheiratet, getrennt lebend 3
- geschieden 4
- verwitwet 5
- eingetragene Lebenspartnerschaft
(nur bei Sukzessivadoption) 8
- Eltern sind tot 6
- unbekannt 7

6 Wurde die Einwilligung ersetzt? 7

- ja 47 1
- nein 2

7 Art der Unterbringung vor Beginn der Adoptionspflege bzw. des -verfahrens 6

- leibliche Eltern 46 1
- leiblicher Elternteil mit Stiefelternteil/
Partner 2
- allein erziehender leiblicher Elternteil 3
- Adoptivelternteil mit Partnerin/Partner
(nur bei Sukzessivadoption) 4
- Großeltern/sonstige Verwandte 5
- Pflegefamilie 6
- Heim 7
- Krankenhaus (nach der Geburt) 8
- unbekannt 9

C Angaben zur Adoptivfamilie

1 Staatsangehörigkeit der Adoptiveltern 8

- deutsch 48 1
- nicht deutsch 2
- deutsch/nicht deutsch (bei Eltern
verschiedener Staatsangehörigkeit) 3

2 Verwandtschaftsverhältnis der Adoptiveltern zu dem Kind 9

- verwandt 49 1
- Stiefvater/Stiefmutter 2
- nicht verwandt 3

Statistik der Kinder- und Jugendhilfe

Teil I 5: Adoptionen

5.1: Adoptierte Kinder und Jugendliche 2016

Meldung zur Statistik

Sobald der Beschluss des Gerichts vorliegt, ist für jedes adoptierte Kind ein Fragebogen „5.1 Adoptierte Kinder und Jugendliche“ von der Adoptionsvermittlungsstelle, die die Vermittlung durchgeführt hat, auszufüllen und **monatlich** dem Statistischen Amt zu übersenden. **Die Meldungen für Dezember** sind spätestens **bis zum 1. Februar** des dem Berichtsjahr folgenden Jahres dem Statistischen Amt zu übersenden.

Falls bei unterschiedlichem Wohnsitz der abgebenden und annehmenden Personen zwei Vermittlungsstellen tätig geworden sind, meldet nur die für den annehmenden Teil zuständige Stelle die Adoption.

Werden Geschwister, für die ein gemeinsamer Antrag auf Annahme als Kind gestellt wurde, adoptiert, so ist für jedes Kind ein gesonderter Fragebogen auszufüllen.

Erläuterungen zum Fragebogen

1 Träger der Adoptionsvermittlungsstelle

Bitte geben Sie den Träger der Adoptionsvermittlungsstelle an. Sofern der Stelle eine Zulassung zur Ausübung internationaler Adoptionsvermittlung gemäß § 4 Absatz 2 AdVermiG erteilt wurde, so ist dies hier entsprechend anzugeben.

2 Art der Adoption

Bitte geben Sie an, ob es sich bei dem vorliegenden Adoptionsverfahren um eine nationale oder eine internationale Adoption gemäß § 2a AdVermiG handelt.

Zur Durchführung internationaler Adoptionen sind ausschließlich die in § 2a Absatz 3 AdVermiG genannten Stellen befugt.

Bitte kreuzen Sie an, ob das Kind im Zusammenhang mit der Adoption ins Inland geholt wurde. Das gilt auch für Kinder, die bereits im Ausland adoptiert wurden und das Adoptionsverfahren eigentlich bereits abgeschlossen ist.

3 Staatsangehörigkeit des Adoptivkindes vor der Adoption

Maßgebend ist hier der Zeitpunkt des Beginns des Adoptionsverfahrens.

Es ist nur eine Angabe zulässig; bei Adoptivkindern, die außer der deutschen noch eine weitere Staatsangehörigkeit besitzen, ist nur die deutsche Staatsangehörigkeit anzugeben. Bei Kindern mit ausländischer Staatsangehörigkeit ist diese im Wortlaut einzutragen; die Verschlüsselung erfolgt im Statistischen Amt.

4 Herkunftsland des Adoptivkindes

Die Frage ist nur bei internationalen Adoptionen zu beantworten und wenn das Herkunftsland von dem Staat, der die Staatsangehörigkeit bestimmt, **abweicht**. Herkunftsland ist das Land in dem das Kind zu Beginn des Adoptionsverfahrens lebte.

5 Familienstand der leiblichen sorgeberechtigten Eltern/des leiblichen sorgeberechtigten Elternteils vor Beginn der Adoptionspflege bzw. des -verfahrens

Hier ist die Familienstandsbeziehung der **leiblichen Eltern zueinander** anzugeben.

Beispiel 1: Eine zuvor nicht verheiratete Frau hat einen anderen Mann als den Vater ihres Kindes geheiratet. Das Kind wird vom Stiefvater adoptiert. Als Familienstand ist in diesem Fall „ledig“ anzukreuzen.

Beispiel 2: Eine geschiedene Frau lässt ihr Kind durch Dritte adoptieren. Der inzwischen wieder verheiratete Vater willigt in die Adoption ein. In diesem Fall ist als Familienstand „geschieden“ einzutragen.

Beispiel 3: Zwei Frauen leben in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft. Eine der Frauen hat ein leibliches Kind, ihre Partnerin adoptiert dieses Kind. Der leibliche Vater des Kindes ist unbekannt. In diesem Fall ist als Familienstand „ledig“ anzugeben.

Beispiel 4: Zwei Männer leben in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft. Ein Partner hatte bereits vor 3 Jahren ein Kind adoptiert. Nun adoptiert auch der andere Partner dieses Kind (sogenannte Sukzessiv-adoption). In diesem Fall ist als Familienstand „eingetragene Lebenspartnerschaft“ anzugeben.

Maßgebend für die Angabe ist der Zeitpunkt des Beginns der Adoptionspflege.

Fand keine Adoptionspflege statt, z. B. bei Adoptionen durch Stiefeltern, Verwandte oder innerhalb eingetragener Lebenspartnerschaften, ist der Familienstand zum Zeitpunkt des Antrags auf Adoption einzutragen.

6 Art der Unterbringung vor Beginn der Adoptionspflege bzw. des -verfahrens

Bei Adoptionen ohne vorangegangene Adoptionspflege ist die Unterbringungsart zum Zeitpunkt des Antrags auf Adoption anzugeben.

„Adoptivelternteil mit Partnerin/Partner“ ist ausschließlich bei sogenannten Sukzessivadoptionen auszuwählen. Dabei hat eine der Partnerinnen/einer der Partner bereits das Kind adoptiert und nun adoptiert auch die andere Partnerin/der andere Partner dieses Kind (siehe 5, Beispiel 4). Vornehmlich bei eingetragenen Lebenspartnerschaften kann es zu dieser Form der Adoption kommen.

„Krankenhaus (nach der Geburt)“ ist nur anzukreuzen, wenn sich die Adoptionspflege bzw. das -verfahren unmittelbar an den durch die Geburt bedingten Aufenthalt in einem Krankenhaus oder in einem Mutter-Kind-Heim anschließt. „Heim“ ist nur dann anzugeben, wenn der Aufenthalt länger als drei Monate dauerte.

7 Wurde die Einwilligung ersetzt ?

Falls die Einwilligung zur Adoption durch das Familiengericht gemäß § 1748 BGB ersetzt wurde, ist „ja“ anzukreuzen.

Hierunter ist nicht die nachträgliche Anerkennung einer Auslandsadoption durch ein deutsches Gericht zu verstehen.

8 Staatsangehörigkeit der Adoptiveltern

Besitzen die Adoptiveltern oder ein Adoptivelternteil außer der deutschen noch eine weitere Staatsangehörigkeit, ist die deutsche Staatsangehörigkeit einzutragen. Besitzt ein Elternteil ausschließlich eine ausländische Staatsangehörigkeit oder ist er staatenlos, ist „deutsch/nicht deutsch“ anzugeben. Maßgebend für die Angabe der Staatsangehörigkeit ist der Zeitpunkt, zu dem die Adoption rechtskräftig wird.

9 Verwandtschaftsverhältnis der Adoptiveltern zu dem Kind

Als „verwandt“ gelten Verwandte und Verschwägte in gerader Linie oder in der Seitenlinie bis zum dritten Grad (z. B. der Vater, Geschwister der leiblichen Eltern oder deren Ehegatten oder die Großeltern). Maßgebend zur Bestimmung des Verwandtschaftsverhältnisses zum Kind ist auch hier der Zeitpunkt, zu dem die Adoption rechtskräftig wird.

Statistik der Kinder- und Jugendhilfe

Teil I 5: Adoptionen 2016

Unterrichtung nach § 17 Bundesstatistikgesetz

Art, Zweck und Umfang der Erhebung

Über adoptierte Kinder und Jugendliche und zum ergänzenden Bereich der Adoptionsvermittlung wird bei öffentlichen und freien Trägern der Jugendhilfe sowie bei anerkannten Auslandsvermittlungsstellen nach § 4 Absatz 2 Satz 2 des Adoptionsvermittlungsgesetzes (AdVermiG) jährlich eine Totalerhebung durchgeführt. Damit sollen umfassende und zuverlässige statistische Daten zu den Adoptionen, den adoptierten Kindern und Jugendlichen sowie zur Situation der abgebenden und der annehmenden Familien bereitgestellt werden. Die Ergebnisse dienen der Verwaltung für Planungszwecke und zur Fortentwicklung der Gesetzgebung auf diesem Gebiet und stellen wichtige Informationen für alle am Adoptionswesen beteiligten Stellen, insbesondere die Adoptionsvermittlungsstellen, dar.

Rechtsgrundlagen

§§ 98 bis 103 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) – Kinder- und Jugendhilfe – in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 8 des Gesetzes vom 21. Januar 2015 (BGBl. I S. 10) geändert worden ist, in Verbindung mit dem Bundesstatistikgesetz (BStatG) vom 22. Januar 1987 (BGBl. I S. 462, 565), das zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749) geändert worden ist.

Erhoben werden die Angaben zu § 99 Absatz 3 SGB VIII.

Die **Auskunftsverpflichtung** ergibt sich aus § 102 Absatz 1 SGB VIII in Verbindung mit § 15 BStatG. Nach § 102 Absatz 2 Nummer 1, 2, 6 und 7 sind die örtlichen und überörtlichen Träger der Jugendhilfe sowie die Träger der freien Jugendhilfe und Adoptionsvermittlungsstellen nach § 2 Absatz 2 AdVermiG sowie anerkannte Auslandsvermittlungsstellen nach § 4 Absatz 2 Satz 2 AdVermiG auskunftspflichtig.

Nach § 11a Absatz 1 BStatG sind Stellen, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnehmen und bereits standardisierte elektronische Verfahren nutzen, verpflichtet, diese auch für die Übermittlung von Daten an die statistischen Ämter zu verwenden. Soweit die o. g. Stellen keine standardisierten Verfahren für den Datenaustausch einsetzen, sind elektronische Verfahren nach Absprache mit den statistischen Ämtern zu verwenden.

Gemäß § 15 Absatz 6 BStatG haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftserteilung keine aufschiebende Wirkung.

Zur Durchführung der Erhebung übermitteln die Träger der öffentlichen Jugendhilfe dem Statistischen Amt auf Anforderung die erforderlichen Anschriften der übrigen Auskunftspflichtigen.

Geheimhaltung

Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 BStatG grundsätzlich geheim gehalten. Nur in ausdrücklich gesetzlich geregelten Ausnahmefällen dürfen Einzelangaben übermittelt werden.

Eine Übermittlung der erhobenen Angaben ist nach § 103 Absatz 1 SGB VIII vom Statistischen Bundesamt und den statistischen Ämtern der Länder an die fachlich zuständigen obersten Bundes- und Landesbehörden für die Verwendung gegenüber den gesetzgebenden Körperschaften und für Zwecke der Planung, jedoch nicht für die Regelung von Einzelfällen, in Form von Tabellen mit statistischen Ergebnissen zulässig, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen, sofern diese Tabellen nicht tiefer als auf Regierungsbezirksebene gegliedert sind.

Für ausschließlich statistische Zwecke dürfen nach § 103 Absatz 2 SGB VIII den zur Durchführung statistischer Aufgaben zuständigen Stellen der Gemeinden und Gemeindeverbände für ihren Zuständigkeitsbereich Einzelangaben aus der Erhebung mit Ausnahme der Hilfsmerkmale übermittelt werden, soweit die Voraussetzungen nach § 16 Absatz 5 BStatG gegeben sind.

Nach § 16 Absatz 6 BStatG ist es auch zulässig, den Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung für die Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben Einzelangaben dann zur Verfügung zu stellen, wenn diese so anonymisiert sind, dass sie nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft dem Befragten oder Betroffenen zugeordnet werden können.

Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht auch für Personen, die Empfänger von Einzelangaben sind.

Hilfsmerkmale, Löschen, Kennnummern, laufende Nummern/Ordnungnummern

Name und Anschrift der Auskunft gebenden Stelle, die Kennnummer, die von der Adoptionsvermittlungsstelle für jedes zu meldende adoptierte Kind frei vergeben wird und die Kennnummer, die vom Statistischen Amt für jede Auskunft gebende Einrichtung frei vergeben wird, sowie Name, Telefonnummer oder E-Mail-Adresse der für eventuelle Rückfragen zur Verfügung stehenden Person sind Hilfsmerkmale, die lediglich der technischen Durchführung der Erhebung dienen. Sie werden spätestens nach Abschluss der jeweiligen Erhebung gelöscht.

Die vom Statistischen Amt vergebenen laufenden Nummern und Ordnungsnummern bestehen aus einem Regionalschlüssel für den jeweiligen Kreis und die Gemeinde sowie einer freivergebenen laufenden Nummer für jeden Fragebogen. Letztere dient der Unterscheidung der in die Erhebung einbezogenen Kinder und Jugendlichen und der rationellen Aufbereitung.

Statistik der Kinder- und Jugendhilfe

Teil I 5: Adoptionen

5.2: Eckzahlen zur Adoptionsvermittlung 2016

Statistisches Landesamt | Macherstraße 63 | 01917 Kamenz

Falls Anschrift oder Firmierung nicht mehr zutreffen, bitte auf Seite 2 korrigieren.

 Kennnummer Einrichtung

Rücksendung
bitte bis

ADV

Statistisches Landesamt
des Freistaates Sachsen
212 - Kinder- und Jugendhilfe
Macherstraße 63
01917 Kamenz

1. Februar 2017

Ansprechpartner/-in für Rückfragen
(freiwillige Angabe)

Name:

Telefon oder E-Mail:

Sie erreichen uns über

Telefon: 03578 33 -

Frau Leineweber -2175

Frau Schwarz -2177

Frau Schütt -2176

Telefax: 03578 33 - 552170

E-Mail: jugendhilfe@statistik.sachsen.de

Vielen Dank für Ihre Mitarbeit.

Bitte beachten Sie bei der Beantwortung der Fragen die Erläuterungen zu **1** bis **4** auf Seite 2.

1-9 **C** _____
 11-14 BA Land Kreis Gemeinde Lfd. Nummer

Träger der Adoptionsvermittlungsstelle

Träger der öffentlichen Jugendhilfe

örtlicher Träger 10 1

überörtlicher Träger 2

Freie Träger

Träger der freien Jugendhilfe oder
anerkannte Adoptionsvermittlungsstelle
(nach § 2 Absatz 2 AdVermiG) 3

anerkannte Auslandsvermittlungsstelle
(nach § 4 Absatz 2 Satz 2 AdVermiG) 4

Eckzahlen zur Adoptionsvermittlung

- Die anerkannten Auslandsvermittlungsstellen nach § 4 Absatz 2 Satz 2 AdVermiG melden nur die ausgesprochenen Adoptionen sowie die vorgemerkten Adoptionsbewerbungen.

		Anzahl
Im Berichtsjahr	ausgesprochene Adoptionen	15-19 _____
	aufgehobene Adoptionen 1	20-24 _____
	abgebrochene Adoptionspflegen 2	25-29 _____
Am Jahresende	vorgemerkte Adoptionsbewerbungen 3	30-34 _____
	zur Adoption vorgemerkte Kinder und Jugendliche	
	männlich 4	35-39 _____
	weiblich 4	40-44 _____
	in Adoptionspflege untergebrachte Kinder und Jugendliche	
männlich	45-49 _____	
weiblich	50-54 _____	

Bitte aktualisieren Sie Ihre Anschrift, falls erforderlich.

Name und Anschrift

Bemerkungen

Zur Vermeidung von Rückfragen unsererseits können Sie hier auf besondere Ereignisse und Umstände hinweisen, die Einfluss auf Ihre Angaben haben.

Meldung zur Statistik

Nach Abschluss des Berichtsjahres sind die **Eckzahlen zur Adoptionsvermittlung** in den Fragebogen „5.2 Eckzahlen zur Adoptionsvermittlung“ einzutragen und **spätestens bis zum 1. Februar** des dem Berichtsjahr folgenden Jahres an das statistische Amt weiterzuleiten.

Erläuterungen zum Fragebogen

1 aufgehobene Adoptionen im Berichtsjahr

Adoptionen können wegen fehlender Erklärungen nach § 1760 BGB oder von Amts wegen nach § 1763 BGB aufgehoben werden.

2 abgebrochene Adoptionspflegen im Berichtsjahr

Hierzu gehören alle während der Probezeit vor der Annahme nach § 1744 BGB abgebrochenen Pflegeverhältnisse.

3 vorgemerkte Adoptionsbewerbungen am Jahresende

Anzugeben ist die Zahl der Anträge auf Adoption. Adoptionsbewerber ist, wer nach eingehender Prüfung durch die Adoptionsvermittlungsstelle für geeignet befunden wurde. Um Doppelzählungen zu vermeiden, sind nur diejenigen Adoptionsbewerbungen zu erfassen, bei denen der Wohnsitz der Adoptionsbewerber im Zuständigkeitsbereich der jeweiligen Adoptionsvermittlungsstelle liegt.

Als Adoptionsbewerber zählen **nicht**:

- Stiefvater/Stiefmutter oder nahe Verwandte, die lediglich die rechtliche Konsequenz aus einer bestehenden familiären Bindung ziehen
- Familien, bei denen sich das Kind bereits in Adoptionspflege befindet

4 zur Adoption vorgemerkte Kinder und Jugendliche am Jahresende

Zur Adoption vorgemerkte Kinder und Jugendliche sind diejenigen, bei denen der/die Sorgeberechtigte/die Sorgeberechtigten bereit ist/sind, das Kind zur Adoption freizugeben.

Kinder und Jugendliche, die sich bereits in Adoptionspflege befinden, sind hier nicht anzugeben.

Statistik der Kinder- und Jugendhilfe

Teil I 5: Adoptionen 2017

Unterrichtung nach § 17 Bundesstatistikgesetz (BStatG)¹

Art, Zweck und Umfang der Erhebung

Über adoptierte Kinder und Jugendliche und zum ergänzenden Bereich der Adoptionsvermittlung wird bei öffentlichen und freien Trägern der Jugendhilfe sowie bei anerkannten Auslandsvermittlungsstellen nach § 4 Absatz 2 Satz 2 des Adoptionsvermittlungsgesetzes (AdVermiG) jährlich eine Totalerhebung durchgeführt. Damit sollen umfassende und zuverlässige statistische Daten zu den Adoptionen, den adoptierten Kindern und Jugendlichen sowie zur Situation der abgebenden und der annehmenden Familien bereitgestellt werden. Die Ergebnisse dienen der Verwaltung für Planungszwecke und zur Fortentwicklung der Gesetzgebung auf diesem Gebiet und stellen wichtige Informationen für alle am Adoptionswesen beteiligten Stellen, insbesondere die Adoptionsvermittlungsstellen, dar.

Rechtsgrundlagen, Auskunftspflicht

Rechtsgrundlage ist das Achte Buch Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) in Verbindung mit dem BStatG.

Erhoben werden für den Fragebogen ADP (Adoptierte Kinder und Jugendliche) die Angaben zu § 99 Absatz 3 Nummer 1 sowie für den Fragebogen ADV (Adoptionsvermittlung) die Angaben zu § 99 Absatz 3 Nummer 2 SGB VIII.

Die **Auskunftspflicht** ergibt sich aus § 102 Absatz 1 Satz 1 SGB VIII in Verbindung mit § 15 BStatG. Nach § 102 Absatz 2 Nummer 1, 2, 6 und 7 sind die örtlichen und überörtlichen Träger der Jugendhilfe sowie die Träger der freien Jugendhilfe und Adoptionsvermittlungsstellen nach § 2 Absatz 2 AdVermiG sowie anerkannte Auslandsvermittlungsstellen nach § 4 Absatz 2 Satz 2 AdVermiG auskunftspflichtig.

Nach § 11a Absatz 1 BStatG sind Stellen, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnehmen und bereits standardisierte elektronische Verfahren nutzen, verpflichtet, diese auch für die Übermittlung von Daten an die statistischen Ämter zu verwenden. Soweit diese Stellen keine standardisierten Verfahren für den Datenaustausch einsetzen, sind elektronische Verfahren nach Absprache mit den statistischen Ämtern zu verwenden.

Nach § 15 Absatz 7 BStatG haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftserteilung keine aufschiebende Wirkung.

Zur Durchführung der Erhebung übermitteln die Träger der öffentlichen Jugendhilfe dem Statistischen Amt auf Anforderung die erforderlichen Anschriften der übrigen Auskunftspflichtigen.

Geheimhaltung

Die Geheimhaltung der erhobenen Einzelangaben richtet sich nach § 16 BStatG. Nur in ausdrücklich gesetzlich geregelten Ausnahmefällen dürfen Einzelangaben übermittelt werden.

Eine Übermittlung der erhobenen Angaben ist nach § 103 Absatz 1 SGB VIII vom Statistischen Bundesamt und den statistischen Ämtern der Länder an die fachlich zuständigen obersten Bundes- und Landesbehörden für die Verwendung gegenüber den gesetzgebenden Körperschaften und für Zwecke der Planung, jedoch nicht für die Regelung von Einzelfällen, in Form von Tabellen mit statistischen Ergebnissen zulässig, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen, sofern diese Tabellen nicht tiefer als auf Regierungsbezirksebene gegliedert sind.

Für ausschließlich statistische Zwecke dürfen nach § 103 Absatz 2 SGB VIII den zur Durchführung statistischer Aufgaben zuständigen Stellen der Gemeinden und Gemeindeverbände für ihren Zuständigkeitsbereich Einzelangaben aus der Erhebung mit Ausnahme der Hilfsmerkmale übermittelt werden, soweit die Voraussetzungen nach § 16 Absatz 5 BStatG gegeben sind.

¹ Den Wortlaut der nationalen Rechtsvorschriften in der jeweils geltenden Fassung finden Sie unter <https://www.gesetze-im-internet.de/>.

Nach § 16 Absatz 6 BStatG ist es zulässig, den Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung für die Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben

1. Einzelangaben zu übermitteln, wenn die Einzelangaben so anonymisiert sind, dass sie nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft den Befragten oder Betroffenen zugeordnet werden können (faktisch anonymisierte Einzelangaben)
2. innerhalb speziell abgesicherter Bereiche des Statistischen Bundesamtes und der statistischen Ämter der Länder Zugang zu Einzelangaben ohne Name und Anschrift (formal anonymisierte Einzelangaben) zu gewähren, wenn wirksame Vorkehrungen zur Wahrung der Geheimhaltung getroffen werden.

Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht auch für Personen, die Einzelangaben erhalten.

Hilfsmerkmale, Ordnungsnummer, Löschung

Name und Anschrift der Auskunftspflichtigen, Name und Telefonnummer oder E-Mail-Adresse der für Rückfragen zur Verfügung stehenden Person, die Kennnummer der Einrichtung sowie die Kennnummer, die von der Hilfe leistenden Stelle für jede zu meldende (minderjährige) Person frei vergeben wird, sind Hilfsmerkmale, die lediglich der technischen Durchführung der Erhebung dienen. Sie werden nach Abschluss der Überprüfung der Erhebungs- und Hilfsmerkmale auf ihre Schlüssigkeit und Vollständigkeit gelöscht.

Die verwendete Ordnungsnummer dient der Unterscheidung der in die Erhebung einbezogenen Einrichtungen sowie der rationellen Aufbereitung der Erhebung. Sie besteht aus einem Regionalschlüssel für das jeweilige Bundesland, den jeweiligen Kreis und die jeweilige Gemeinde sowie einer frei vergebenen laufenden Nummer.

Herausgeber, Redaktion, Gestaltung, Satz

Statistisches Landesamt des Freistaates Sachsen
Macherstraße 63, 01917 Kamenz
Telefon +49 3578 33-1913
Telefax +49 3578 33-1921
E-Mail info@statistik.sachsen.de

Druck

Diese Veröffentlichung steht ausschließlich in elektronischer Form bereit.

Redaktionsschluss

September 2017

Bezug

Download im Internet kostenfrei unter
www.statistik.sachsen.de

Erscheinungsfolge

jährlich

Copyright

Statistisches Landesamt des Freistaates Sachsen, Kamenz 2017
Vervielfältigung und Verbreitung, auch auszugsweise, mit Quellenangabe gestattet.

ISSN 2195-402X